

Empa
Lerchenfeldstrasse 5
CH-9014 St. Gallen
T +41 58 765 74 74
F +41 58 765 74 99
www.empa.ch

Lohnke Leder und Textil
z. Hd Andri Lohnke
Friedrichshafnerstrasse 51
CH – 8590 Romanshorn

Bericht Nr. 5214028518-G

Prüfauftrag	Bestimmung der Brandkennziffer (BKZ) gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B: Prüfbestimmungen Ausgabe 1988 (mit Nachträgen).
Auftraggeber	Lohnke Leder und Textil, CH – 8590 Romanshorn
Probennahme	durch Auftraggeber
Prüfobjekt	SOLITair Polsterleder mit Flammschutz, pigmentiert und geprägt
Kontaktperson	Andri Lohnke
Ihr Auftrag vom	25. November 2021
Eingang des Prüfobjektes	26. November 2021
Ausführung der Prüfung	1. Dezember 2021 bis 8. Dezember 2021
Anzahl Seiten	6
Beilagen	1) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Empa 2) Regelung Werbung mit Empa-Prüfberichten
Archivierung des Prüfobjektes	Das/die verbleibende(n) Prüfobjekt(e) wird/werden für 1 Jahr archiviert.

Dieser Prüfbericht hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren 9. Dezember 2026.

Abt. 401 - zep/ell/ioma- Kontroll - Visum:



Digital unterschrieben von
Leonie El Issawi-Frischknecht
Datum: 2021.12.09 13:38:58
+01'00'

Empa, Swiss Federal Laboratories for Materials Science and Technology,
Laboratory for Biomimetic Membranes and Textiles

Technischer Fachspezialist



Digital
unterschrieben von
Perrine Zeller
Datum: 2021.12.09
13:52:58 +01'00'



Hinweise

Die Untersuchungsergebnisse haben nur Gültigkeit für das geprüfte Objekt. Angaben zur Messunsicherheit können beim Labor angefordert werden. Bericht und Unterlagen werden zehn (10) Jahre aufbewahrt. Falls der Auftraggeber die Untersuchungsobjekte nicht zurücknehmen möchte, ist die Empa berechtigt, ein (1) Jahr nach Abschluss ihrer Tätigkeit über die Prüfobjekte frei zu verfügen bzw. sie zu vernichten. Das Verwenden des Berichts zu Werbezwecken ist bewilligungspflichtig (sogenannte Werbewilligung gemäss Regelung Werbung mit Empa-Prüfberichten).

g:\berichte\03_brandlabor\vkf\aktuelle aufträge\5214028518_lohnke leder und textil\5214028518_g.docx

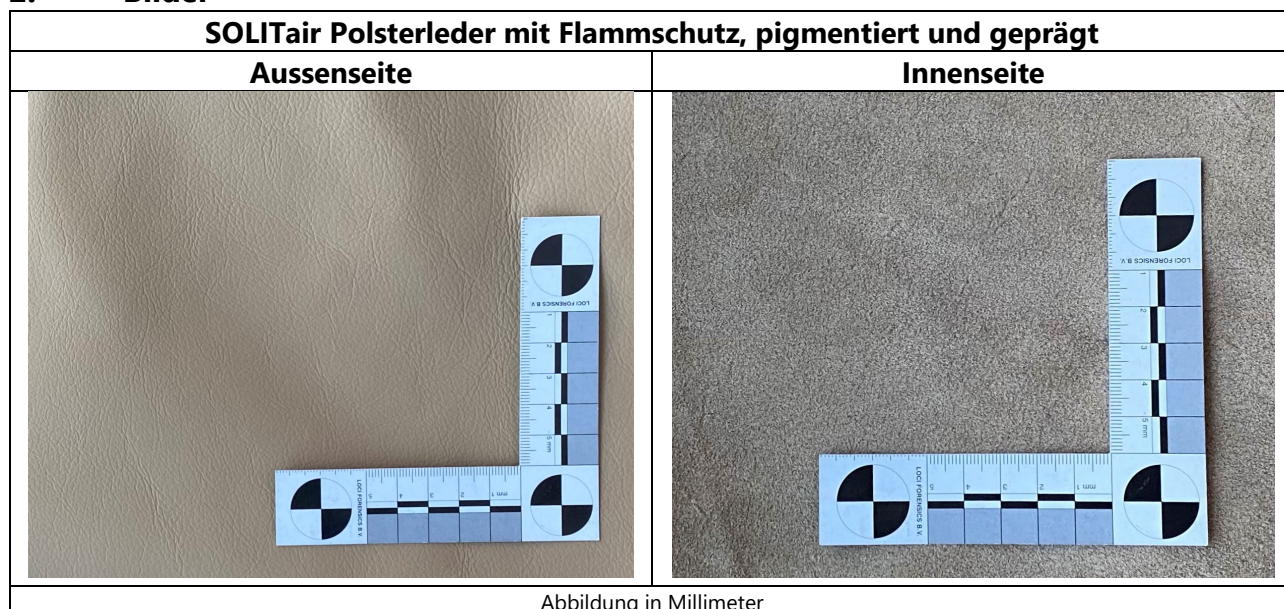
Inhalt

1.	Prüfobjekt	3
2.	Bilder.....	3
3.	Durchgeführte Prüfungen	3
4.	Prüfmethoden	4
4.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de].....	4
4.1.1	Prüfbedingungen	4
4.1.2	Abweichung/en zur Norm	4
4.2	Bestimmung des Rauchdichtetests gemäss VKF	4
4.2.1	Prüfbedingungen	4
4.2.2	Abweichung/en zur Norm	4
5.	Anforderungen VKF	5
5.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de].....	5
5.2	Bestimmung des Rauchdichtetests gemäss VKF	5
6.	Ergebnisse	5
6.1	Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de].....	5
6.2	Rauchdichtetests gemäss VKF	6
7.	Brandschutztechnische Klassierung gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B (Prüfbestimmungen), Ausgabe 1988.....	6

1. Prüfbjekt

Deklariert gemäss Auftragsformular		Zusatzinformationen
Prüfbjekt	SOLITair Polsterleder mit Flammschutz, pigmentiert und geprägt	
Verwendungszweck	Rindleder zum Polstern	
Materialzusammensetzung (%)	100% Süddeutsche und Österreichische Rohware	
Beschichtung	Wasserlösliche PU-Appretur	
Dicke (mm)	1.0 – 1.3	
flächenbezogene Masse (g/m ²) ¹	ca. 725	Informative Messung 710 g/m ²
Farbe	5049 SINGAPORE	beige
Erhaltene Probengrösse	1 ganze Haut, 5.79 m ²	
Prüfzustand	im Anlieferungszustand	
Unterauftragnehmer	nicht vorhanden	

2. Bilder



3. Durchgeführte Prüfungen

- 4.1 Bestimmung des Brenn- und Glimmverhaltens textiler Flächegebilde, Kantenzündung vertikal Wegleitung VKF: Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de] (Zurückziehungsdatum 1999-07-01)
- 4.2 Bestimmung des Rauchdichtetests gemäß VKF

¹ Masse ist gleich Wägewert (ohne Auftriebskorrektur)

4. Prüfmethoden

4.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de]

Die akklimatisierten Proben werden vertikal in einen Brennkasten hängend während 3s, und 15s an der unteren Schnittkante mit einer Propan-Gasflamme aus einem 30° zur Senkrechten stehenden Brenner in Berührung gebracht.

Bei Proben die sich durch die Beflammung nicht zünden lassen, werden die zerstörte Strecke und die Glimmzeit, bei solchen, die nach der Beflammung innerhalb der Messstrecke erlöschen, werden die zerstörte Strecke, die Brennzeit und die Glimmzeit bestimmt. Zudem wird auch noch bestimmt, ob die Höhe der Flammenspitze erreicht wird. Es wird festgehalten ob die Proben schmelzen oder abtropfen. Beim Abtropfen wird ausserdem beurteilt ob es sich um brennendes abtropfen hält und das Filterpapier dabei entzündet wird.

4.1.1 Prüfbedingungen

Geräte	Ahiba Typ FTG 70/A1 - Fab 72188
Markierungsfaden	Baumwolle, roh 50/3 dtex
Gas	Propan, Heizwert ca. 46 MJ/kg; (40 ± 2) mm Flammenlänge
Luftströmung	(0.1 bis 0.2) m/s
Prüfklima	20.2°C /28.1% rel. Lf.
Proben Akklimatisierung	≥ 24 h bei (20 ± 2) °C / (65 ± 4) % rel. Lf.
Anzahl Proben	20 (10 in Längs-, und 10 in Querrichtung)
Probengrösse	(105 x 450) mm
Anhängegewichte	350g

4.1.2 Abweichung/en zur Norm

1. Das Prüfobjekt wurde vor der Prüfung nicht vorbehandelt.

4.2 Bestimmung des Rauchdichtetests gemäss VKF

Ein definierter Prüfkörper wird in einem normierten Prüfapparat mit definiertem Luftdurchsatz und einer definierten Beflammung bis zum Abbrand ausgesetzt. Das Maximum der durch den Qualm erzeugten Verdunkelung (Lichtabsorption) wird mittels einer Photozelle gemessen.

Es werden 3 Versuche durchgeführt. Ergeben sie keine übereinstimmende Klassierung, wird die Anzahl Versuche auf 6 erweitert, wobei das höchste und das tiefste Resultat gestrichen werden. Für die Klassierung ist das Mittel der 4 verbleibenden Resultate massgebend.

4.2.1 Prüfbedingungen

Geräte	Qualmintensitäts-Tester QIT No. 26
Gas	Propan Druck ca. 0.5 bar
Flammenlänge	150 mm
Luftzufuhr	(6.0 bis 6.5) l/s
Proben Akklimatisierung	≥ 24 h bei (20 ± 2) °C / (65 ± 4) % rel. Lf.
Anzahl Proben	3 (bis zu 6)
Probengrösse	(30 x 30) mm à 2g
Probenhalterung	Gitter

4.2.2 Abweichung/en zur Norm

1. 2g, anstelle der Dicke von 4mm +/- 10% Toleranz
2. ohne Vorbehandlung, Reinigungsbehandlung nicht geprüft

5. Anforderungen VKF

5.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de]

Der Brennbarkeitsgrad 5 ist erreicht, wenn 18 der 20 Proben alle Anforderungen erfüllen.

Klassierung	Anforderungen
Brennbarkeitsgrad 5	Höhe der Flammenspitze ≤ 400 mm
	Nachbrennzeit < 5 s
	Nachglimmzeit ≤ 5 Min
	Zerstörte Strecke ≤ 150 mm

Tabelle 1: Anforderungen gemäss VKF für das Erreichen des Brennbarkeitsgrades 5

5.2 Bestimmung des Rauchdichtetests gemäss VKF

Massgebendes Kriterium für die Klassierung ist die Lichtabsorption

Klassierung	Anforderungen
Qualmgrad 1	Maximale Lichtabsorption $> 90\%$
Qualmgrad 2	Maximale Lichtabsorption $> 50 - 90\%$
Qualmgrad 3	Maximale Lichtabsorption $0 - 50\%$

Tabelle 2: Anforderungen gemäss VKF für die Klassierung des Rauchdichtetests

6. Ergebnisse

6.1 Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de]

Empa Nr.	Nachbrennzeit [s]	Nachglimmzeit [s]	zerstörte Strecke [mm]	Höhe der Flammen- spitze [>400 mm]	Schmelzen und / oder Abtropfen	Brennendes Abtropfen	Entzündung Filterpapier
Längsrichtung: Zündzeit 3 s							
1	1	-	3	Nein	-	-	-
2	1	-	6	Nein	-	-	-
3	1	-	3	Nein	-	-	-
4	1	-	1	Nein	-	-	-
5	1	-	4	Nein	-	-	-
Längsrichtung: Zündzeit 15 s							
1	3	-	9	Nein	-	-	-
2	2	-	8	Nein	-	-	-
3	2	-	10	Nein	-	-	-
4	2	-	11	Nein	-	-	-
5	3	-	13	Nein	-	-	-
Querrichtung: Zündzeit 3 s							
1	2	-	8	Nein	-	-	-
2	1	-	7	Nein	-	-	-
3	1	-	7	Nein	-	-	-
4	1	-	8	Nein	-	-	-
5	1	-	9	Nein	-	-	-

Querrichtung: Zündzeit 15 s							
1	1	-	15	Nein	-	-	-
2	1	-	14	Nein	-	-	-
3	2	-	13	Nein	-	-	-
4	2	-	12	Nein	-	-	-
5	2	-	13	Nein	-	-	-

Tabelle 3: Einzelergebnisse der Schwerbrennbarkeit von Textilien gemäss SN 198898:1987[de]. Messergebnisse, welche nicht den Anforderungen entsprechen, sind gelb markiert.

Das Prüfobjekt >>SOLITair Polsterleder mit Flammschutz, pigmentiert und geprägt<< erfüllt die Anforderungen für den Brennbarkeitsgrad 5 gemäss VKF.

6.2 Rauchdichtetests gemäss VKF

	Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Mittelwert
Maximale Lichtabsorption (%)	2	3	1	-	2

Tabelle 4: Ergebnisse des Rauchdichtetest

Maximale Lichtabsorption **2 %** $\triangleq$ Qualmgrad 3 (schwache Qualmbildung)

7. Brandschutztechnische Klassierung gemäss Wegleitung für Feuerpolizeivorschriften, Baustoffe und Bauteile, Teil B (Prüfbestimmungen), Ausgabe 1988²

Brandschutztechnische Klassierung: 5.3

(Klassierung 5.3 bedeutet „schwerbrennbar / schwache Qualmbildung“)

* * * * *

² Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Bundesgasse 20, CH-3001 Bern, Tel.: +41 (0)31 320 22 22, www.vkf.ch